



REPUBLIK ÖSTERREICH
Der Leiter der
Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt
Jv 1062-2/07

Oberstaatsanwaltschaft Wien	
Eingel. am 22. OKT. 2007Uhr	
.....fach, mitBeilagenAkt	
OStA.....	

Wr. Neustadt, am 22.10.2007

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz u.a. geändert werden (Strafprozessreformbegleitgesetz II); Versendung zur Begutachtung.

An den

Herrn Leiter der
Oberstaatsanwaltschaft

W i e n

mit folgender Stellungnahme:

Zu Artikel XI Z 8 lit. c (§ 5 Abs. 4):

Nach den ha. Erfahrungen hängt (neben der fachlichen) die persönliche Eignung als Voraussetzung für die Betrauung mit einer Gruppenleitung oder mit der selbständigen Behandlung bestimmter allgemein umschriebener Geschäfte „erheblich“ auch von Lebenserfahrung in einem solchen Maße ab, die nach bloß 5 Jahren Berufserfahrung in der Regel noch nicht erreicht ist. Zudem lassen sich mancherorts (ungeachtet des Abs. 6 des § 5 StAG aufgetretene) dahingehende Missverständnisse beobachten, dass Revisionsfreistellung (nicht insbesondere erhöhte Verantwortungsübernahme, sondern) eine „Erleichterung“

Seite 2

für den Betroffenen bzw. eine Verantwortungseinengung für den Behördenleiter bedeutet. Eine Verdeutlichung der (wenngleich an sich selbstverständlichen) Zwecke und Bedeutung der in Rede stehenden Maßnahmen einerseits sowie eine Klarstellung der mit - sowohl in ihrer Form als auch nach ihrer sachlichen und rechtlichen Richtigkeit die Qualität in der Strafrechtspflege maßgeblich prägenden - staatsanwaltschaftlichen, auch die Kontrolle gerichtlicher Entscheidungen umfassenden Erledigungen verbundenen hohen Verantwortung andererseits wären daher zweckmäßig. Dies etwa durch Einschub folgender Passagen in den Entwurf:

I. bei Abs. 4:

- 1) nach „insgesamt“ im vorletzten Satz: „zehn, bei besonderer, etwa in der Altersstruktur der verfügbaren Organe begründeter Notwendigkeit zumindest“;
- 2) als Fortsetzung des letzten Satzes: ...“und hiefür die ausdrückliche - bei einem Gruppenleiter in seinem Bewerbungsgesuch gelegene - Zustimmung des einzelnen Organs einzuholen“.

II. bei Abs. 6:

nach „entbinden“: „die so - auf jederzeit widerrufbare Weise - bevollmächtigten Organe nicht von ihrer Verantwortlichkeit gegenüber dem Behördenleiter und“ ...

Seite 3Zu Artikel XI Z 20 (§ 34):

Im Hinblick auf die inzwischen ohnedies weitgehend geübte und bewährte Praxis der Tagebuchführung auch durch die Bezirksanwälte darf angeregt werden:

Zu § 34 Abs. 1:

Entfall des Passus „in die Zuständigkeit des Landesgerichts fallende“ sowie des zweiten Satzes.

(LStA HR Mag. Werner Nussbaumer)

elektronisch gefertigt